Überarbeitung: 12.12.2013
Erstveröffentlichung: 12.12.2013
Nachfragen an: Klaus-Dieter Müller, Geschäftsführung

Landesbetrieb
Erziehung und Beratung

Dienstanweisung zur Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes 2014

DA-WP 2014
in der Fassung vom 16.12.2013

1 Grundsätze der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes 2014

Für die Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes gelten die Regelungen der Dienstanweisung „Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans" (DA-WP).

2 Beschaffung von IuK-Technik und Mobiltelefonen/Smartphones

Die Beschaffung von IuK-Technik erfolgt in Eigenregie der Abteilungen bzw. Einrichtungen, soweit die EDV-Arbeitsplätze nicht bereits in das FHH-Netz integriert sind. Es ist jedoch weiterhin geplant, die Einrichtungen sukzessive in das Kommunikationsnetz des LEB einzubinden. Bei diesbezüglichen IuK-Vorhaben gehen die Geräte in den Bestand des IuK-Referates LEB 13 über und die Administration wird in die Regie von LEB 13 überführt. Hiervon betroffene Beschaffungen sind von dem in Satz 1 genannten Grundsatz ausgenommen. Die Beschaffung von IuK-Technik in den übrigen Fällen ist mit dem IuK-Referat abzustimmen, um eine zur IuK-Infrastruktur kompatible Beschaffung sicherzustellen.

Mobiltelefone / Smartphones werden ausschließlich über LEB 13 beschafft und finanziert.

3 Budgetwirtschaft

3.1 Für die Verwaltung <u>aller</u> Budgets gelten die Regelungen der DA-WP, Ziff. 4. Dort sind auch die Aufgaben der Budgetverantwortlichen geregelt (Ziff. 4.1.4 und 4.1.5).

3.2 Die Höhe der Budgets wird im Budgetplan 2014 festgelegt (veröffentlicht im Organisationshandbuch unter E-Wirtschaftsführung). Der Budgetplan für die Jugendhilfeeinrichtungen (Budgetwert je Betreuungseinheit) ist gegenüber dem Plan 2013 unverändert.

3.3 Budgetveränderungen und die Neuaufnahme von Budgetpositionen bedürfen der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für den Wirtschaftsplan. Anträge sind formlos bei LEB 1 einzureichen. Dort wird der Inhalt und die mögliche Deckung durch andere Budgetpositionen geprüft

und der Vorgang durch LEB 1 gem. Ziff. 4.4 entschieden oder der bzw. dem BfW zur Entscheidung weitergeleitet. Die Entscheidung und ihre Grundlage werden auf dem „Beleg Budgetveränderung“[1] dokumentiert und an LEB 12 zur Buchung weitergeleitet.

3.4 LEB1 entscheidet abschließend in nachfolgenden und vergleichbaren Fällen bis zur Höhe von 5 T€ im Einzelfall:

- Erhöhung für unabweisbare Zwecke, wenn diese sachlich nicht durch das vorgesehene Budget abgedeckt sind,
- Erhöhung für einmalige, unabweisbare Ausgaben, die das Budget übersteigen,
- Erhöhung für Zwecke und Ausgaben, denen Minderausgaben mindestens in gleicher Höhe an anderer Stelle gegenüber stehen (z.B. Sachausgaben für Honorarkräfte als Teilkompensation für ausgefallenes Personal).

3.5 Die Höhe der maximal zulässigen Rücklage aus dem Wirtschaftsjahr 2013 (für 2014) wird nach der Formel Sollplätze*Tagessatz des Jahres 2013 für zwei Monate (Basis Oktober und November) festgelegt. LEB 1 stimmt die Werte mit den Abteilungen ab.

4 Entgelte nach §§78b und 77 SGB VIII für Jugendhilfeleistungen

Für Entgelte für Leistungen nach dem SGB VIII (stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen) liegt eine neue Vereinbarung aktuell noch nicht vor und wird nachgereicht.

5 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

5.1 Die Höchstsätze für Honorare gem. Ziff. 5.4.1 der DA-WP betragen für 2014 bis auf weiteres bei Neuabschluss und Verlängerung von Verträgen unverändert:

Nr.	Leistung	Vergütung (brutto, d.h. inkl. MwSt.)
1.	**Beratung, Supervision**	
	Für Berater/innen mit einschlägiger Qualifikation (einschlägige, i.d.R. pädagogische oder psychologische Hochschulausbildung und nachgewiesene Zusatzqualifikation und entsprechende Beratungserfahrung) und entsprechender Tätigkeit	gem. Angebot, bis zu 120 €/Std.
2.	**Leiterinnen bzw. Leiter von Interessengruppen**	
2.1	Leitung von Interessengruppen im Rahmen von Freizeitgestaltung für musische, technische, künstlerische, sportliche oder ähnliche Betätigung, für die keine formale pädagogische Qualifikation erforderlich ist (z.B. Anleitung von Koch- oder Tischtennisgruppen)	11,62 €/Std.
2.2	Leitung von Interessengruppen mit pädagogischen Inhalten, für die eine einfache pädagogische Qualifikation (erzieherische Qualifikation, Pädagogik-Student/innen im Abschlusssemester) erforderlich ist.	14,60 €/Std.
2.3	Leitung von Interessengruppen im Rahmen von Freizeitgestaltung für musische, technische, künstlerische, sportliche oder ähnliche Betätigung, für die keine formale pädagogische Qualifikation, jedoch überwiegend fremdsprachliche Kompetenz bzw. Sprachmittlungkompetenz erforderlich ist (insbesondere in der Arbeit mit Flüchtlingen)	14,60 €/Std.

[1] im Orgahandbuch als Formular abrufbar: E-Wirtschaftsführung

Nr.	Leistung	Vergütung (brutto, d.h. inkl. MwSt.)
2.4	Leitung von Klientengruppen mit besonderen pädagogischen Inhalten für die mindestens eine sozialpädagogische Qualifikation erforderlich ist (z.B. Anti-Gewalt-Trainings)	15,80 €/Std.
3.	**Unterrichtliche Tätigkeiten** 1 Unterrichtsstunde (UStd.) = 45 min.	
3.1	Nachhilfeunterricht durch qualifizierte Lehrkräfte	15,97 €/UStd.
3.2	Hausaufgabenhilfe durch z.B. studentische Hilfskräfte und ähnlich qualifizierte Personen	8,17 €/UStd.
4.	**Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen**	
4.1	Laiendolmetscher für Alltagskommunikation	11,62 €/Std.
4.2	Qualifizierte Laiendolmetscher je nach Sprachkenntnis/Bedarf und Marktlage	20 bis max. 25 €/Std.
4.3	Professionelle Dolmetscher / Übersetzer, Dolmetscherbüros	gem. Angebot
5.	**Sonstige Aufgabenbereiche**	
	Familienhebamme je Zeitstunde	27,44 €

Ausnahmen hiervon und Einzelfälle, in denen zur Gewinnung von freiberuflich Tätigen eine höhere Vergütung erforderlich erscheint, bedürfen der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für den Wirtschaftsplan (Ziff. 5.4.2 DA-WP). Für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen gelten ggf. individuell vereinbarte Werte gem. der vom Kinder- und Jugendnotdienst geführten Dolmetscherliste (siehe: Organisationshandbuch G-Dienstbetrieb in den Einrichtungen - Wirtschaft und Verwaltung).

5.2 Bedienstete sind nicht verpflichtet, an der täglichen Verpflegung in den Einrichtungen gemeinsam mit den Betreuten teilzunehmen. Sofern sie aber an der Verpflegung teilnehmen, sind von ihnen ab 1.1.2014 wie bisher folgende Beträge zu entrichten bzw. zu vereinnahmen:

- Frühstück 1,60 EUR täglich
- Mittagessen 2,93 EUR täglich
- Abendessen 2,93 EUR täglich
- Vollverpflegung 7,47 EUR täglich.

5.3 Für die Nutzung privater Kfz zu dienstlichen Zwecken und die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung sind die DA-Kfz des LEB und das Hamburgische Reisekostengesetz anzuwenden. Danach beträgt die Wegstreckenentschädigung (§6 HmbRKG) unverändert:

	ohne erhebliches dienstliches Interesse	mit erheblichem dienstlichen Interesse
1. Kraftfahrzeuge oder andere motorgetriebene Fahrzeuge	20 Cent/km	30 Cent/km
2. Mitnahmeentschädigung je Person (mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch FHH) und km	2 Cent	2 Cent

5.4 Mit dem Entgelt sind in stationärer Unterbringung die in Anlage 2 dargestellten Bedarfe zu befriedigen. Die mit der Grundpauschale nicht abgedeckten Bedarfe für Betreute können ggf. als Nebenleistung nach § 39 SGB VIII beim Jugendamt einzeln beantragt werden. Welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen gewährt werden, ist der „Arbeitshilfe für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 SGB VIII – Teil B: Nebenleistungen bei Hilfegewährung nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII in Einrichtungen und bei teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII" zu entnehmen.

5.5 Die aus dem Entgelt auszahlbaren Unterhaltsmittel zur Eigenversorgung bzw. Verselbstständigung gem. Anlage 4 zur DA-Zahlungsverkehr für Jugendliche ab 15 Jahren analog[2] zur Regelbedarfsstufe 4 gem. § 28 SGB XII betragen ab 1.1.2014:

	Pro Monat	Pro Tag
Ernährung	156,00 €	5,11 €
Bekleidung	41,50 €	1,36 €
Hygiene u. Gesundheit, Sonstiges	20,50 €	0,67 €
	218,00 €	6,15 €

Soweit Verbrauchsmittel im Haushalt ebenfalls selbst beschafft werden sollen:

	Pro Monat	Pro Tag
Verbrauchsmittel im Haushalt (Reinigungsmittel, Frischhaltefolie, Brot-/Gefrierbeutel, Wischtücher u.ä.)	6,20 €	0,20 €

Für den Unterhalt von Müttern und Kindern in Maßnahmen nach §19 SGB VIII werden in Anlehnung an die Regelbedarfsstufen 4/1 für Mütter/Väter bzw. 6 für Kinder bis zu 6 Jahren gem. § 28 SGB XII ausgezahlt:

	Pro Monat	Pro Tag
Mütter / Väter von Kindern	218,00 €	7,15 €
Versorgung von Kindern (mit Nahrung, Hygienemitteln, Kleidung, Spielzeug usw.), je Kind:	299,00 €	9,67 €

5.6 Minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen, die sich in einer Erstversorgungseinrichtung befinden und sich mit Lebensmitteln und persönlichen Hygieneartikeln selbst versorgen, wird unabhängig vom Alter ein Betrag von 52,-- € je Woche bzw. für 7 Tage (Tagessatz 7,40 €) ausgezahlt. Dieser Betrag enthält auch den Barbetrag gem. Ziff. 5.6.

5.7 Für die Bemessung und Auszahlung der Höhe der Barbeträge zur freien Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII („Taschengeld") ist die entsprechende Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für den Zeitraum ab dem 1.10.2012 gültig (siehe Anlage 1).

[2] Anteile des Regelsatzes, die durch die vollstationäre Unterbringung gesichert sind (z.B. Inventar, Nebenleistungen gem. § 39 SGB VIII) werden nicht ausgezahlt. Auszahlungsbetrag gem. dieser DA und Barbetrag zur persönlichen Verfügung ergeben zusammen den entsprechenden, für das Leben in einer stationären Unterbringung angemessenen Regelsatzanteil.

5.8 Für den Bereich der Kinderschutzhäuser (hierzu zählen auch das Kinderhaus Rohrammerweg und das Kleinkinderhaus Süderelbe) gilt ab 1.1.2014, dass alle Kosten für die Betreuung, also auch alle Nebenleistungen gem. § 39 SGB VIII (Ersteinkleidung, Barbetrag zur freien Verfügung) aus dem Entgelt zu finanzieren sind. Ausgenommen sind nur Maßnahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

6 Budget-Pauschalen für die Erstausstattung von Einrichtungen des LEB

Bei der Erstausstattung von Einrichtungen des LEB wird jeweils ein Budget gebildet bzw. ein vorhandenes Budget um die für die Beschaffung von Inventar und sonstigen Ausstattungsgegenständen erforderliche Finanzierungsmasse erhöht. Basis für die Bemessung dieses Budgets sind die nachfolgend angegebenen Werte:

Pauschalen für die Erstausstattung von Einrichtungen des LEB
Die angegebene Werte sind Basis zur Bemessung eines Budgets für die Beschaffung von Inventar und sonst. Ausstattungsgegenständen

Büroinventar		
Büroarbeitsplatz in Einrichtungen / amb. Büros mit EDV	1.500 €	einschl. EDV
Büroarbeitsplatz in Einrichtungen / amb. Büros	1.000 €	wenn EDV durch LEB13
Besprechungsraum	1.500 €	
Stationäre Einrichtungen §§ 19 und 34, pro Platz		
Einbettpersonalzimmer (Nachtbereitschaftsraum ohne Büro)	2.200 €	Werte schließen Ausstattung der Funktionsräumeräume ein
Einbettbewohnerzimmer	2.600 €	
Mehrbettplätze	2.700 €	
Kleinkinderbettplätze	2.400 €	
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.300 €	
§ 35 außerhalb der eigenen Familie, pro Platz		
Persönliche bewegliche Ausstattung gem. Entgelt je Platz	1.350 €	
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.300 €	
Tagesgruppen pro Platz	2.200 €	
amb. Betreutes Wohnen / bezirkliche Jugendwohnung		
Einbettbewohnerzimmer	2.200 €	einschl. Funktionsräume
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.300 €	

Anmerkung: Funktionsräume sind Bad, Waschräume, Küche und Keller u.ä.. Gemeinschaftsräume sind Wohn-, Fernseh-, Freizeiträume.

Soweit es aufgrund von Besonderheiten des Konzeptes oder der Räumlichkeiten ggf. höhere Bedarfe gibt, sind diese zu begründen und von GF genehmigen zu lassen. Größere Gemeinschaftsräume werden nach Entscheidung GF mit 2 Pauschalen berücksichtigt.

Müller
(Geschäftsführer)

Verteiler: LEB 3 - 8, LEB 1, LEB 11-14, LEB 2, LEB 01, PR und VdS

Freie und Hansestadt Hamburg
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration –
Leitzeichen FS 2213

Festsetzung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs.2 SGB VIII für stationär Betreute, die im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme nach § 34 SGB VIII in Hamburg in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform der Jugendhilfe leben, oder Hilfe in einer vorläufigen Maßnahme nach § 42 SGB VIII, in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII oder Eingliederungshilfe i.R. des § 35a SGB VIII erhalten.

Die Festsetzung gilt für den Zeitraum ab dem 01.10.2012

1. **Regelbarbetrag (Taschengeld)**

Alter*	Monatlicher Auszahlbetrag in Euro
Ab Beginn des 5.Lebensjahres	5,90
Ab Beginn des 7.Lebensjahres	8,90
Ab Beginn des 9.Lebensjahres	11,80
Ab Beginn des 11.Lebensjahres	17,80
Ab Beginn des 13.Lebensjahres	29,60
Ab Beginn des 15.Lebensjahres	44,40
Ab Beginn des 17.Lebensjahres	59,20
Ab Volljährigkeit	74,00

* Der Wechsel in die nächste Alterestufe erfolgt zum ersten des Monats, in dem der Geburtstag liegt

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/ 30 Tage)*Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

2. **Erhöhter Barbetrag**

	Monatlicher Auszahlbetrag in Euro
für Jugendliche	74,00
für Volljährige	89,70

Betreuten wird für die Dauer der jeweiligen Maßnahme der erhöhte Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach Ziffer 2 gewährt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben

- und mindestens die 10. Klasse besuchen
  oder

- die Stadtteilschule (gem. § 15 Schulgesetz) oder die Sonderschule nach 9 Schuljahren weiter besuchen um den Schulabschluss zu erwerben

  oder

- nach dem Abschluss an der Stadtteilschule eine weiterführende, berufsbildende Schule besuchen

  oder

- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme, einem Arbeitsprojekt oder an einer Maßnahme zur Nachholung des Abschlusses der Stadtteil-Schule teilnehmen.

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/ 30 Tage)*Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Werden Jugendliche und Volljährige, aus Ausbildungsvergütung – oder Arbeitseinkommen zu einem Kostenbeitrag nach § 92 (2) SGB VIII herangezogen oder wird das für die aktive Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme durch andere Leistungsträger gewährte Ausbildungsgeld nach § 93 (1) SGB VIII als sog. zweckgleiche Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes in voller Höhe vom Träger der Jugendhilfe vereinnahmt, wird ein erhöhter Barbetrag in Höhe von

	Monatlicher Auszahlbetrag in Euro
	105,00

gewährt.

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/ 30 Tage)*Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

3. Weihnachtsbeihilfe

Bei stationärer Jugendhilfe nach §§ 19, 34, 35 a, 42 SGB VIII	**33,00**

Jeweils mit dem Barbetrag für den Monat Dezember wird für die stationär in Jugendhilfe Betreuten und die mit untergebrachten Kinder der Hilfeberechtigten nach § 19 SGB VIII eine Weihnachtsbeihilfe ausgezahlt. Die Anhebung des Barbetrages soll es dem betreuten jungen Menschen ermöglichen, anlässlich des Weihnachtsfestes, die ihm nahe stehenden Personen mit kleinen Aufmerksamkeiten zu bedenken. Die Leistung entfällt, soweit dem Betreuten vom Ausbildungsbetrieb ein Weihnachtsgeld in mindestens der gleichen Höhe gezahlt wird.

Mit der vereinbarten Grundpauschale sind folgende Kosten abgegolten:

1 Lebensmittelaufwand

a) innerhalb der Einrichtung verbrauchte Lebensmittel,

b) Fremdversorgung durch Küchen außerhalb des Heims oder durch Tiefkühlkost,

c) Selbstversorgung,

d) Aufwendungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung HACCP.

2 Medizinischer und therapeutischer Sachaufwand

a) Arznei- und Heilmittel,

b) sonstigen medizinischen Bedarf wie Verbrauchsmaterial und kleine Instrumente,

c) hygienischen Bedarf einschließlich Pflegebedarf,

d) Therapien.

3 Aufwand für Wasser, Energie und Brennstoffe

a) Wasser, Abwasser (Siel),

b) elektrischen Strom, Fernheizung,

c) Heizmaterial: feste Brennstoffe, Öl, Gas.

4 Wirtschaftsaufwand

a) Reinigungs- und Putzmaterial einschließlich Scheuertücher, Schrubber, Besen u. ä.,

b) Fensterreinigung, Gebäudereinigung,

c) Reinigung und Pflege der Hauswäsche einschließlich Reinigungs- und Pflegeverbrauchsstoffe,

d) Hausverbrauchsmittel, Hausschmuck,

e) Treibstoffe und Schmierstoffe für stationäre Anlagen und Geräte (außer Fuhrpark),

f) Gartenpflege einschließlich Pflanzen und Sämereien,

g) Grubenentleerung,

h) Desinfektion,

i) Tierhaltung,

j) Wartung maschineller Anlagen,

k) Schutzkleidung,

l) Instandhaltung medizinischer und therapeutischer Spezialgeräte, soweit ihr Wert ein Drittel des Anschaffungswerts nicht übersteigt.

5 Fuhrparkaufwand

a) Treibstoff,

b) Schmiermittel,

c) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen, -kaskoversicherungen und -steuer,

d) TÜV- und ASU-Gebühren,

e) Instandhaltung.

6 Sächlicher Verwaltungsaufwand

a) Aufwand für Bürobedarf wie Drucksachen, Vordrucke, Schreibmaterialien,

b) Aufwand für Porto und Kleinfracht, Postscheck- und Bankgebühren,

c) Fernsprech-, Fernschreib-, Telefax- und Telegrammgebühren,

d) Reisekosten, Fahrgelder, Kilometerentschädigungen,

e) Werbe- und Personalbeschaffungsaufwand,

f) Aufwand für Fachliteratur,

g) Verbands- und Organisationsbeiträge (ohne Beiträge an Berufsgenossenschaften),

h) Gerichts- und Anwaltsgebühren,

i) Mahn- und Beitreibungskosten,

j) Prüfungs- und Beratungskosten,

k) Aufwand für Buchhaltung und Abrechnung einschließlich Automatischer Datenverarbeitung.

7 Betreuungsaufwand

a) Gemeinschaftsveranstaltungen im Hause,

b) Beschäftigungsmaterial, z.B. für Werken, Musizieren, Hobbygruppen,

c) Tagesausflüge, Wanderungen,

d) Material und Geräte für Spiel und Sport, soweit nicht aktivierungspflichtig,

e) Bücherei, Zeitschriften, Tageszeitungen (außer Fachliteratur),

f) Schallplatten, Tonbänder, Ton- und Bildkassetten,

g) Rundfunk- und Fernsehgebühren, GEMA-Gebühren,

h) Film-Mietgebühren,

i) Vortragshonorare bei Veranstaltungen im Hause,

j) Arbeitsbelohnungen und -prämien,

k) Körperpflege,

l) Bekleidungsergänzung, -pflege und -instandhaltung,

m) Schule (ohne Fahrgeld), z.B. Lehr- und Lernmaterial, Nachhilfeunterricht, Klassentagesausflüge, Kochgeld,

n) Fahrtkosten für gelegentliche Fahrten mit dem ÖPNV,

o) Geschenke für die Betreuten,

p) Ferienmaßnahmen mit der Einrichtung,

q) pädagogisches und psychologisches Testmaterial,

r) Veranstaltungen außerhalb des Hauses wie Kino, Theater-, Konzertbesuche,

s) Beiträge für Sportvereine,

t) Zeltmaterial,

u) Fahrradpflege.

8 Abgaben und Versicherungen

a) Grundsteuer, Mehrwertsteuer auf die steuerpflichtigen Erträge wie aus der Abgabe von Verpflegung,

b) öffentliche Gebühren wie für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinfeger,

c) gesetzliche Überwachungsgebühren,

d) Feuer-, Wasser-, Haftpflicht-, Unfall-, Diebstahl-, Glas-, Hagel-, Sturmschaden- und sonstige Versicherungen (ohne Kraftfahrzeughaftpflicht- und -kaskoversicherungen).

9 Sonstige geringwertige Wirtschaftgüter